

## Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Dr. phil.

Vom 20. Dezember 2001

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 83 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) erlässt die Universität folgende Änderungssatzung:

### § 1

Die Promotionsordnung der Universität Erlangen-Nürnberg für den Grad eines Dr. phil. vom 8. Oktober 1991 (KWMBI II S. 945), geändert durch Satzung vom 4. August 1998 (KWMBI II S. 1313), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Worte „in § 6 bestimmten Fächern“ durch die Worte „in einem der in § 6 bestimmten Fächer“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 7 Satz 3 wird das Wort „regelmäßig“ gestrichen.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Diese besteht aus dem zuständigen Dekan als Vorsitzenden und, für die Beurteilung der Dissertation, aus den bestellten Gutachtern sowie, für die mündliche Prüfung, den Gutachtern und einem Vertreter des mit der in § 7 Abs. 1 Nr. 2 genannten Prüfung abgeschlossenen zweiten oder dritten Studienfachs; an die Stelle eines auswärtigen Gutachters tritt für die mündliche Prüfung ein weiterer Vertreter eines mit der in § 7 Abs. 1 Nr. 2 genannten Prüfung abgeschlossenen Studienfachs.“
    - bb) In Satz 3 wird das Wort „Hauptfach“ durch das Wort „Promotionsfach“ ersetzt, ferner wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„ist das Promotionsfach in zwei Fakultäten vertreten, so bestimmt der Bewerber mit seinem Antrag die zuständige Fakultät.“
    - cc) In Satz 4 werden das Wort „Hauptfachs“ durch das Wort „Promotionsfaches“ und „Abs. 6“ durch „Abs. 3“ ersetzt.
    - dd) Nach Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

„<sup>6</sup>Der Bewerber hat für die Bestellung der Gutachter und Prüfer ein Vorschlagsrecht.“
    - ee) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.
    - ff) In Satz 7 werden die Worte „nach Anhörung des Bewerbers“ gestrichen.

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Promotionsfächer“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) An der Universität Erlangen-Nürnberg kann in den folgenden, durch einen Universitätsprofessor vertretenen Fächern der Grad eines Dr. phil. erworben werden:

Promotionsfächer aus dem Zuständigkeitsbereich der	Phil. Fak. I	Phil. Fak. II	EWf
1. Philosophie	x		x
2. Psychologie	x		x
3. Psychogerontologie			x
4. Pädagogik	x		x
5. Grundschulpädagogik und -didaktik			x
6. Sportwissenschaft			x
7. Soziologie	x		
8. Politische Wissenschaft	x		x
9. Wirtschaftswissenschaften	x		
10. Didaktik der Arbeitslehre			x
11. Alte Geschichte	x		
12. Mittlere Geschichte	x		
13. Bayerische und Fränkische Landesgeschichte	x		
14. Neuere und Neueste Geschichte	x		
15. Osteuropäische Geschichte	x		
16. Didaktik der Geschichte			x
17. Landes- und Volkskunde			x
18. Ur- und Frühgeschichte	x		
19. Klassische Archäologie	x		
20. Kunstgeschichte	x		
21. Musikwissenschaft	x		
22. Kunsterziehung			x
23. Musikpädagogik			x
24. Vergleichende Literaturwissenschaft		x	
25. Angewandte Sprachwissenschaft		x	
26. Linguistische Informatik		x	
27. Buchwissenschaft		x	
28. Griechisch		x	
29. Latein		x	
30. Mittel- und Neulatein		x	
31. Indogermanistik		x	
32. Indoiranistik		x	
33. Semitische Philologie		x	
34. Islamwissenschaft		x	
35. Assyriologie		x	
36. Sinologie		x	

37. Japanologie		x	
38. Galloromanische Philologie		x	
39. Italoromanische Philologie		x	
40. Iberoromanische Philologie		x	
41. Slavische Philologie		x	
42. Anglistik		x	
43. Amerikanistik		x	
44. Didaktik der englischen Sprache und Literatur			x
45. Nordische Philologie		x	
46. Germanische und Deutsche Philologie		x	
47. Germanistische Linguistik		x	
48. Neuere deutsche Literaturwissenschaft		x	
49. Theater- und Medienwissenschaft		x	
50. Didaktik der deutschen Sprache und Literatur			x
51. Didaktik des Deutschen als Zweitsprache			x
52. Geographie	x		
53. Didaktik der Geographie			x
54. Didaktik der Mathematik			x
55. Didaktik der Physik			x
56. Didaktik der Chemie			x
57. Religionspädagogik und Didaktik des evangelischen Religionsunterrichts			x
58. Katholische Theologie			x
59. Didaktik des katholischen Religionsunterrichts			x

”

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben; die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 1 und 2.

bb) In Satz 1 (neu) wird das Wort „Hauptfach“ durch das Wort „Promotionsfach“ ersetzt.

d) Die Absätze 3 bis 5, 7 und 8 werden aufgehoben; der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3.

e) Absatz 3 (neu) wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Haupt- oder Nebenfach“ ersetzt durch das Wort „Promotionsfach“.

bb) Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„<sup>3</sup>Das Promotionsfach muss in der Abschlussprüfung enthalten sein.“

bb) In Nr. 2 Satz 4 wird das Wort „Hauptfach“ durch das Wort „Promotionsfach“ ersetzt und die Klammer „(vgl. § 6 Abs. 4 Satz 2)“ gestrichen.

cc) In Nr. 2 Satz 5 wird das Wort „Hauptfach“ durch das Wort „Promotionsfach“ ersetzt.

dd) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an mindestens zwei Hauptseminaren im Promotionsfach und jeweils einem Hauptseminar in zwei weiteren Fächern aus dem Fächerkatalog nach § 6 Abs. 1 nach eigener Wahl.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Für jedes Promotionsfach gemäß § 6 sind qualifizierte Kenntnisse in zwei Fremdsprachen Zulassungsvoraussetzung.“

bb) In Satz 3 werden die Worte „sowie die Sprache einer im Hauptfach gewählten Philologie“ gestrichen.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden „Didaktik der Musik“ durch „Musikpädagogik“, „Buch- und Bibliothekswissenschaft“ durch „Buchwissenschaft“ ersetzt; nach „Germanische und Deutsche Philologie“ wird eingefügt: „Slavische Philologie, Katholische Theologie“; der Klammerzusatz nach „Osteuropäische Geschichte“ wird gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „Im Fach Philosophie“ durch die Worte „In den Fächern Philosophie und Slavische Philologie“ ersetzt.

d) In Absatz 5 wird jeweils der Klammerzusatz „(Hauptfach)“ gestrichen.

e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Hauptfachprüfer“ durch die Worte „Betreuer der Arbeit“ und das Wort „Hauptfach“ durch das Wort „Promotionsfach“ ersetzt.

f) In Absatz 7 Satz 3 werden die Worte „Allgemeine Fremdsprachenprüfung“ ersetzt durch die Worte „Elementare Fremdsprachenprüfung (UNICERT II)“.

g) In Absatz 8 werden die Worte „Prüfern des Hauptfaches und der beiden Nebenfächer“ ersetzt durch die Worte „Mitgliedern der Prüfungskommission“.

h) Absatz 9 wird aufgehoben; Absatz 10 wird Absatz 9.

6. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „wenigstens sehr gutem Erfolg“ ersetzt durch die Worte „einem wenigstens guten Ergebnis“.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:  
„(2) Nach Wahl des Bewerbers kann die Promotionseignungsprüfung in den Fächern Soziologie oder Pädagogik als Promotionsfach abgelegt werden.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 3 werden die Worte „Angaben zur Wahl des Hauptfaches und der beiden Nebenfächer“ ersetzt durch die Worte „die Angabe des Promotionsfaches“.
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Nr. 2 wird das Wort „Absätzen“ durch die Worte „Absatz 3 Nrn.“ ersetzt.
  - bb) Nr. 3 wird aufgehoben; die Nrn. 4 und 5 werden Nrn. 3 und 4.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 1 Nr. 1 wird das Wort „Hauptfach“ durch das Wort „Promotionsfach“ ersetzt.
  - bb) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „Hauptfach und in den beiden Nebenfächern“ durch das Wort „Promotionsfach“ ersetzt.
  - cc) In Satz 2 werden die Worte „Hauptfaches und der beiden Nebenfächer“ durch das Wort „Promotionsfach“ ersetzt.
  - dd) In Satz 3 wird das Wort „Hauptfaches“ durch das Wort „Promotionsfaches“ ersetzt.
- f) In Absatz 7 Satz 1 werden die Worte „vom Hauptfachprüfer“ durch die Worte „von einem gemäß § 4 Satz 1 prüfungsberechtigten Vertreter des Promotionsfaches“ ersetzt.
- g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
  - aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„<sup>2</sup>Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern abgenommen.“
  - bb) In Satz 4 werden die Worte „im Haupt- und den beiden Nebenfächern je“ gestrichen.
  - cc) In Satz 5 werden die Worte „in dem geprüften Fach“ gestrichen.
  - dd) In Satz 6 werden die Worte „in allen geprüften Fächern“ gestrichen.

h) In Absatz 10 werden die Zahl 10 durch die Zahl 9 und nach dem Wort „in“ das Wort „den“ durch das Wort „dem“ sowie das Wort „Fächern“ durch das Wort „Fach“ ersetzt.

7. § 9 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 7 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und angefügt:  
„sowie gegebenenfalls die Zustimmung des Betreuers zur Abfassung der Dissertation in englischer Sprache oder einer anderen Fremdsprache.“
- b) In Nr. 8 werden die Worte „einzeln auch die Fundstellen nachgewiesen hat“ durch die Worte „auch die Fundstellen einzeln nachgewiesen hat“ ersetzt.
- c) In Nr. 11 werden die Worte „Hauptfachs und der gewählten Nebenfächer“ ersetzt durch das Wort „Promotionsfachs“.

8. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 1 wird aufgehoben; die Nrn. 2 bis 5 werden Nrn. 1 bis 4.

bb) In Nr. 1 (neu) wird „Abs. 6 bis 8“ durch „Abs. 3“ ersetzt.

cc) In Nr. 2 (neu) wird „Satz 3“ durch „Satz 2“ ersetzt.

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz eingefügt:

„(5) Der Bewerber kann den Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren zurücknehmen, solange noch kein Gutachten vorliegt.“

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

d) In Absatz 6 (neu) werden nach dem Wort „nachdem“ die Worte „ein Gutachten vorliegt oder“ eingefügt.

9. § 11 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. die mündliche Prüfung gemäß § 13,“

10. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Mit schriftlicher Zustimmung des Betreuers kann die Dissertation auch in englischer Sprache abgefasst werden.“

bb) Es wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„<sup>3</sup>Über die Abfassung der Dissertation in einer anderen Fremdsprache entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des Bewerbers und mit Zustimmung des Betreuers.“

cc) Die Sätze 3 und 4 werden Sätze 4 und 5.

dd) In Satz 5 (neu) werden nach dem Wort „Dissertation“ die Worte „in einer anderen als der deutschen Sprache“ eingefügt.

ee) Es wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„<sup>6</sup>Jede Dissertation muss eine kurze Zusammenfassung enthalten, die in englischer Sprache abgefasst sein kann.“

ff) Die bisherigen Sätze 5 bis 7 werden zu Sätzen 7 bis 9.

gg) In Satz 9 werden die Worte „Der Titel“ ersetzt durch die Worte „Das Titelblatt“.

b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Soll die Erteilung der Druckerlaubnis gemäß § 16 Abs. 3 von der Erfüllung bestimmter Auflagen abhängig gemacht werden, sind entsprechende Auflagen von den Gutachtern als solche zu bezeichnen und in einer Liste aufzuführen, die dem Bewerber nach bestandener mündlicher Prüfung bekanntzugeben ist.“

c) In Absatz 4 Satz 5 wird das Wort „ungewöhnlich“ durch das Wort „besonders“ ersetzt.

d) An die Stelle der bisherigen Absätze 9 und 10 treten folgende Absätze:

„(9) <sup>1</sup>Ist die Dissertation gemäß Absatz 4 Satz 4 oder gemäß Absatz 7 abgelehnt, so hat der Bewerber die Möglichkeit, innerhalb eines Jahres, gerechnet ab der Bekanntgabe der Ablehnung, eine neue Dissertation vorzulegen. <sup>2</sup>Die Absätze 1 bis 3, Absatz 4 Sätze 1, 3 bis 5 sowie Absätze 5 bis 8 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Wenn der Bewerber die neue Dissertation nicht fristgerecht einreicht oder die neue Dissertation abgelehnt wird, so ist das Promotionsverfahren ohne Erfolg beendet.

(10) <sup>1</sup>Anstelle der Ablehnung kann der Promotionsausschuss im Falle des Absatzes 4 Satz 2 die Dissertation dem Bewerber zur Umarbeitung innerhalb einer festgesetzten Frist, die ein Jahr nicht überschreiten soll, zurückgeben. <sup>2</sup>Absatz 9 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. <sup>3</sup>Eine nochmalige Rückgabe zur Umarbeitung ist ausgeschlossen.

(11) <sup>1</sup>Der Vorsitzende des Promotionsausschusses teilt dem Bewerber die Ablehnung oder den Beschluss gemäß Absatz 10 Satz 1 mit. <sup>2</sup>Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.“

e) Der bisherige Absatz 11 wird Absatz 12.

11. § 13 erhält folgende Fassung:

### **„§ 13 Mündliche Prüfung (Disputation)**

- (1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird in Form einer Disputation abgelegt. <sup>2</sup>Sie dient dem Nachweis, dass der Bewerber zum wissenschaftlichen Gespräch fähig ist, das Gebiet seiner Dissertation beherrscht, sich in weiteren davon berührten Gebieten des Promotionsfaches auskennt und Bezüge zu benachbarten Disziplinen herstellen kann.
- (2) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission unter Vorsitz des zuständigen Dekans oder eines von ihm beauftragten Mitglieds der Prüfungskommission durchgeführt. <sup>2</sup>Sie soll mindestens 90 und höchstens 120 Minuten dauern und spätestens zwei Monate nach Annahme der Dissertation stattfinden. <sup>3</sup>An der mündlichen Prüfung dürfen als Zuhörer Personen teilnehmen, die nach § 4 Satz 1 prüfungsberechtigt sind oder die im Promotionsverfahren zum Gutachter bestellt worden sind. <sup>4</sup>Nach Anmeldung beim zuständigen Dekan und mit Zustimmung des Bewerbers können auch andere Doktoranden der zuständigen Fakultät als Zuhörer teilnehmen. <sup>5</sup>Zuhörer sind von der Beratung und Bekanntgabe des Ergebnisses der mündlichen Prüfung ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende der Prüfungskommission lädt den Bewerber mit einer Frist von zwei Wochen zur mündlichen Prüfung. <sup>2</sup>Zugleich fordert er ihn auf, binnen einer Woche die Thesen einzureichen, die Gegenstand der Disputation sein sollen.
- (4) <sup>1</sup>Gegenstand der Disputation sind mindestens drei Thesen, die der Bewerber vorher schriftlich einreicht (gegebenenfalls mit kurzen schriftlichen Erläuterungen). <sup>2</sup>Die Thesen müssen sich auf das Promotionsfach beziehen und sollen auch fachübergreifende Aspekte enthalten. <sup>3</sup>Eine der Thesen muss sich auf die Dissertation beziehen; die anderen Thesen sollen davon inhaltlich klar unterschieden sein. <sup>4</sup>Die Disputation wird mit einem Vortrag von ca. 15 Minuten Dauer eröffnet, in dem der Bewerber die wichtigsten Ergebnisse seiner Dissertation erläutert. <sup>5</sup>Daran schließt sich ein wissenschaftliches Gespräch an, das von den Thesen des Bewerbers ausgeht und das fachübergreifende Aspekte einschließen soll.
- (5) <sup>1</sup>Im Anschluss an die mündliche Prüfung entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit über das Ergebnis; im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Prüfungskommission. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission setzt eine der Notenstufen nach § 12 Abs. 4 Satz 1 fest. <sup>3</sup>Die mündliche Prüfung ist nicht bestanden, wenn die Note „4 = insuffizienter (ungenügend)“ lautet.“

12. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 tritt an die Stelle der Sätze 4 und 5 folgender Satz:

„<sup>4</sup>Die Gesamtleistung wird wie folgt bewertet:



- 1 und 1,5 = magna cum laude
- 2 und 2,5 = cum laude
- 3 = rite.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gesamtleistung wird mit summa cum laude (ausgezeichnet) bewertet, wenn die Dissertation mit summa cum laude (ausgezeichnet) und die mündliche Prüfung mit magna cum laude (sehr gut) bewertet sind.“

13. § 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In den Nrn. 1 und 2 wird jeweils vor dem Wort „Exemplare“ das Wort „gebundene“ eingefügt.

bb) Die Nrn. 3 und 4 werden durch folgende Fassung ersetzt:

„3. sechs gebundene Exemplare des Buches oder CD-ROM (oder des Nachfolgeproduktes), wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt, eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird, auf der Rückseite des Titelblattes bzw. der Eingangsseite der CD-ROM die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Promotionsortes ausgewiesen ist, oder

4. sechs gebundene Exemplare sowie drei Exemplare in kopierfähiger Maschinenschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches oder CD-ROM bzw. des Nachfolgeproduktes, oder

5. sechs gebundene Exemplare sowie eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind.“

b) In Satz 3 werden „Nrn. 1 und 4“ durch „Nrn. 1, 4 und 5“ ersetzt.

14. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Pflichtexemplare“ der Klammerzusatz (gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2)“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Hauptfach und der Nebenfächer“ durch das Wort „Promotionsfach“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Vorsitzenden des Promotionsausschusses“ durch die Worte „zuständigen Dekan“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird nach dem Wort „kann“ das Wort „vorher“ gestrichen.

15. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Über die Verleihung des Grades eines Doktors der Philosophie ehrenhalber entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag des Fachbereichsrates der Philosophischen Fakultät I oder der Philosophischen Fakultät II oder der Erziehungswissenschaftlichen Fakultät; der Antrag muss mit Zweidrittelmehrheit beschlossen sein. <sup>2</sup>Das Vorschlagsrecht haben allein die Dekane.“

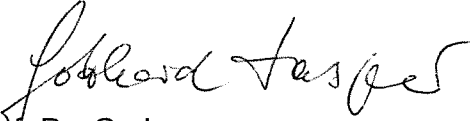
b) In Absatz 3 werden die Worte „Vorsitzenden des Promotionsausschusses“ durch die Worte „Dekan der die Ehrenpromotion vollziehenden Fakultät“ ersetzt.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 19. Dezember 2001 und der Genehmigungsfeststellung des Rektors vom 20. Dezember 2001.

Erlangen, den 20. Dezember 2001

  
Prof. Dr. G. Jasper  
Rektor

Die Satzung wurde am 20. Dezember 2001 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 20. Dezember 2001 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 20. Dezember 2001.